

Österreichischer Berufsverband der Sozialen
Arbeit
zH Frau Julia Pollak
Franz-Josefs-Kai 27
1010 Wien

BMASGPK-Gesundheit - VI/A/3 (Rechtsangelegenheiten Ärzt:innen, Psychologie, Psychotherapie und Musiktherapie)

Mag. Sara Plimon-Rohm, LL.M.

Sachbearbeiterin

sara.plimon-rohm@gesundheitsministerium.gv.at

+43 1 711 00-644201

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.341.750

Anfrage betreffend EWR-Bescheinigung

Sehr geehrte Frau Pollak!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 25.04.2025 und hält dazu Folgendes fest:

Gemäß § 5 Abs. 2 des Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetzes 2024 (SozBezG 2024), BGBl. I Nr. 25/2024, ist die nunmehrige Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) für die Vollziehung des SozBezG 2024 zuständig. Dieses regelt jedoch nur die Voraussetzungen zur Zulässigkeit der Führung der Bezeichnung „Sozialarbeiterin“ oder „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiter:in“ sowie der Bezeichnung „Sozialpädagogin“ oder „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagog:in“.

Die Berufsbilder der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik sind in Österreich nicht gesetzlich geregelt (s. AB 3814/A BlgNR 27. GP 3), weshalb um Nachsicht ersucht werden darf, dass dem BMASGPK die Ausstellung von Bescheinigungen im Hinblick auf die Tätigkeit nicht möglich ist.

Wien, 2. Mai 2025

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

MMag. Wolfgang Heissenberger, LL.M.

